

**Ausschussbetreuender Bereich
BM-13 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

Drucksachen-Nr.

0139/2015

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 24.06.2015**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

Tagesordnungspunkt

Beschwerde vom 26.03.2015 gegen die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B

Die Beschwerde ist beigelegt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Petentin erklärt, dass sie mit der Erhöhung der Grundsteuer B nicht einverstanden ist und bittet im letzten Absatz der Beschwerde darum, die Hebesatzerhöhung zurückzunehmen.

Der Hebesatz der Grundsteuer B liegt in Bergisch Gladbach seit 2011 unverändert bei 490 v.H.. Insofern geht die Beschwerde ins Leere, da aktuell eine Erhöhung noch nicht vorgenommen wurde.

Allerdings wird eine Anpassung des Hebesatzes erforderlich werden:

Die Leitlinien der Aufsichtsbehörden zur Konsolidierung kommunaler Haushalte geben den Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft nämlich unter anderem vor, die Steuerhebesätze auf das Durchschnittsniveau von Städten mit einer ähnlichen Einwohnerzahl in NRW zu erhöhen. Hierauf weist auch der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises in seiner Verfügung zur Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes mit dem Haushalt 2015 vom 11. März 2015 hin. Auf welchen Wert der Hebesatz mit einer Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für den nächsten Haushalt tatsächlich steigen wird, wird von dem dann existierenden Durchschnittsniveau der NRW-Hebesätze, aber auch von der Haushaltssituation abhängen und letztlich vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach in der Haushaltssatzung festgelegt.

Selbstverständlich werden gleichzeitig weiterhin auch auf der Ausgabenseite Einsparpotenziale gesucht und realisiert.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass die Stadt Bergisch Gladbach wahrscheinlich gezwungen sein wird Steuererhöhungen vorzunehmen. Nach aktuellem Kenntnisstand wird es aus Sicht der Verwaltung sogar sinnvoll sein, eine Erhöhung über das zwingend vorgegebene Maß hinaus vorzunehmen, um die Einnahmeseite der realistischen Ausgabenentwicklung anzupassen.

Die endgültige Entscheidung über die konkrete Erhöhung der Hebesätze wird sich aus der politischen Mehrheitsfindung im Rahmen der Haushaltsplanung ergeben.